

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.01.2011**

### **Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht**

#### **A. Problem**

Mit der Schaffung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft sollte die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensformen abgebaut werden.

Im Jahressteuergesetz 2010 ist die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Erbschaft- und Schenkungsteuer- sowie im Grunderwerbsteuerrecht geregelt worden. Das Gesetz enthält allerdings keine entsprechenden Regelungen für das Einkommensteuerrecht.

Da der Einkommensteuer ein ungleich größere praktische Relevanz zukommt als den Bereichen, die im Jahressteuergesetz 2010 angesprochen sind, ist hier eine Anpassung der Vorschriften vordringlich.

#### **B. Lösung**

Über eine vom Senat in den Bundesrat einzubringende EntschlieÙung (Anlage) fordert der Senat die Bundesregierung auf, die entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen einzuleiten.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit**

Die einkommensteuerliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe ist mit nicht bezifferbaren Steuermindereinnahmen verbunden.

Da die steuerliche Gleichstellung Lebenspartnerschaften beiderlei Geschlechts zugute kommt, trägt sie zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit bei.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Eine Abstimmung mit der Senatskanzlei ist erfolgt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit**

Geeignet.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt, dass ein Entschließungsantrag mit dem Ziel der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht entsprechend der Vorlage 1905/17 in den Bundesrat eingebracht wird.

**Antrag  
der Freien Hansestadt Bremen**

---

**Entschließung des Bundesrates zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine  
Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im  
Einkommensteuerrecht**

**Freie Hansestadt Bremen  
Die Senatorin für Finanzen**

Bremen, den

An die  
Präsidentin des Bundesrates

...

Sehr geehrter Frau Präsidentin,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, dem Bundesrat die in der  
Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine  
Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im  
Einkommensteuerrecht

zuzuleiten. Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung des  
Bundesrates auf die Tagesordnung der ... Sitzung des Bundesrates am ... zu setzen  
und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

## **Entschließung des Bundesrates zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Rechtsgrundlagen für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht zu schaffen.

### Begründung

Im Jahressteuergesetz 2010 ist die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Erbschaftsteuer- und im Schenkungsteuerrecht sowie im Grunderwerbsteuerrecht geregelt worden. Die Rechtsänderungen dienen dem Zweck, steuerliche Diskriminierungen abzubauen und setzen insoweit die Vorgaben der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien um.

Eine steuerliche Diskriminierung besteht jedoch weiterhin im Einkommensteuerrecht.

Sachliche Gründe für die unterschiedliche Berücksichtigung der eingetragenen Lebenspartnerschaft bei den einzelnen Steuern sind nicht erkennbar. Im Gegenteil: aufgrund der größeren praktischen Relevanz der Einkommensteuer besteht hier ein noch größerer Handlungsbedarf. Der Einkommensteuer unterliegen Jahr für Jahr alle ein Einkommen erzielenden Bürgerinnen und Bürger, während Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer nur punktuell an einzelne Sachverhalte anknüpfen.

Einkommensteuerimmanente Gründe für eine unterschiedliche Behandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe sind ebenfalls nicht ersichtlich. Zwischen beiden Formen des Zusammenlebens bestehen keine wesentlichen Unterschiede, die in Bezug auf die Einkommensbesteuerung eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könnten. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit als tragendes Prinzip des Einkommensteuerrechts gebietet die gleiche steuerliche Berücksichtigung der Belastungen, die sich aufgrund der

Lebenspartnerschaft analog zur Ehe ergeben. Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 6 Abs.1 GG, der die Ehe unter den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz stellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hindert der besondere Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleichkommen.

Der Abbau der steuerlichen Diskriminierungen im Einkommensteuerrecht ist überfällig. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, für die Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe auch im Einkommensteuerrecht endlich die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen.